



10. Juni 2022

Frau Regierungschef-Stellvertreterin
Dr. Sabine Monauni
Ministerin für Inneres, Wirtschaft und
Umwelt

Sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin
Werte Sabine

Strassenverkehrsgesetz und KA im Juni-Landtag

Der VCL erlaubt sich eine Stellungnahme zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Thomas Rehak betr. Mountainbikes auf Wanderwegen.

Beitrag des VCL im Alpenmagazin Panorama 28. Januar 2013

Miteinander

Offiziell (SVG Art. 40) ist das Radfahren auf Fuss- und Wanderwegen verboten. Doch offiziell ist auch das Radfahren auf dem Trottoir verboten. Und dennoch machen es leider viele. In Realität kommt es auf das Verhalten der Biker an. Die meisten halten auf Single-Trails an, wenn Wanderer kommen und überholen Wanderer vorsichtig auf Wald- und Alpenstrassen. Doch leider gibt es auch Rowdies, bei Bikern wie bei anderen Fahrzeuglenkenden. Im Verkehr ist ein Miteinander und die gegenseitige Rücksichtnahme ausschlaggebend für Sicherheit und Menschlichkeit.

Strassenverkehrsgesetz

d) Regeln für besondere Strassenverhältnisse, Art. 40 Verkehrstrennung

1) Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

2) Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten. Die Regierung kann Ausnahmen vorsehen.

Ihre Antworten zur KA des Landtagsabgeordneten Thomas Rehak

Aus Antwort zu Frage 1:

“Biken auf offiziellen Wanderwegen ist grundsätzlich erlaubt, abseits von Wegen und Strassen, beispielsweise im Wald, aber verboten.”

Aus Antwort zu Frage 4:

“Da es kein grundsätzliches Verbot für die Befahrung von Wanderwegen mit Mountainbikes gibt, werden solche zunehmend von Bikerinnen und Bikern befahren.”

Gesetz gegen Antworten?

Nach Ansicht des VCL entsprechen ihre Antworten auf die Kleine Anfrage von Thomas Rehak nicht dem geltenden Gesetz.

Denn sehr viele “offizielle Wanderwege” sind recht eindeutig NICHT zum Befahren mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern bestimmt.

Vielen Dank für die Aufklärung dieses anscheinenden Widerspruchs zwischen dem Gesetzestext und ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Thomas Rehak.

Freundliche Grüsse

Dr. Georg Sele, Präsident VCL